



Arbeitskreis Islam

Die Evangelische Allianz in Deutschland



Muslimischer Gebetsruf per Lautsprecher?

Arbeitshilfe

#02

Das rituelle Gebet (arab. *ṣalāt*), das praktizierende Muslime fünfmal täglich Richtung Mekka verrichten, gehört zu den zentralen „Fünf Säulen“ des Islam. Nach islamischer Tradition ist der so genannte Gebetsruf (arab. *adhān*, wörtl. Ankündigung) des Muezzins seit der islamischen Frühzeit als eine Art obligatorische Einladung und Einleitung fester Bestandteil dieses Gebetsritus. Muhammad selbst soll ihn laut islamischer Überlieferung nach Beratungen mit seinen Gefährten ein oder zwei Jahre nach seiner Auswanderung von Mekka nach Medina (ca. 623 n. Chr.) eingeführt und möglichen Alternativen wie dem bei Juden üblichen Blasen in ein Horn oder dem bei Christen üblichen Läuten von Glocken vorgezogen haben.

Zeitgenössische muslimische Theologen betonen zugleich, dass es für die Gültigkeit des Gebets keine Notwendigkeit für eine Lautsprecherverstärkung gibt. Manche lehnen sie sogar als moderne Neuerung ab, die im Widerspruch zur frühislamischen Praxis steht. Trotzdem ist es heute in muslimischen Mehrheitsgesellschaften üblich, dass der Muezzin per Lautsprecher zum Gebet ruft und dadurch fünfmal täglich auch Nichtmuslime und nicht praktizierende Muslime im Umfeld der Moschee der unüberhörbaren öffentlichen Demonstration des islamischen Absolutheitsanspruches ausgesetzt werden.

In Deutschland begnügen sich die meisten muslimischen Gemeinden bisher mit einem Gebetsruf im Inneren der Moschee. Aber auch hierzulande haben sich in den letzten drei Jahrzehnten immer wieder einzelne Moscheegemeinden um eine Genehmigung für den lautsprecherverstärkten Gebetsruf bemüht. Nach Schätzungen ertönt er in Deutschland – entweder einmal in der Woche oder bis zu fünf Mal täglich – derzeit in rund 30 Moscheen – u.a. in den nordrheinwestfälischen Städten Bochum, Dortmund, Düren, Hamm und Siegen und in den schleswig-holsteinischen Städten Neumünster, Rendsburg und Schleswig.¹ Teilweise gab und gibt es deutlichen Protest aus der Mehrheitsgesellschaft und teils langwierige rechtliche Auseinandersetzungen. Anfang 2018 hob das Verwaltungsgericht Gelsenkirchen eine Lautsprecher-Genehmigung für die DITIB-Moschee in der Ruhrgebietsstadt Oer-Erkenschwick auf. Ein Ehepaar hatte geklagt, weil es sich in seiner negativen Religionsfreiheit verletzt sah. Das Gericht beanstandete vor allem eine mangelnde Befragung der Nachbarschaft zur sozialen Akzeptanz der Lautsprecherverstärkung.

Die vorliegende Broschüre will die rechtlichen Grundlagen in dieser Frage skizzieren und mit Blick auf den Inhalt des muslimischen Gebetsrufs auf einen entscheidenden Unterschied zwischen dem kirchlichen Glockengeläut und dem muslimischen Gebetsruf aufmerksam machen.

1 Mirjam Kid, „Und täglich grüßt der Muezzin.“ Deutschlandfunk, 09.05.2016. https://www.deutschlandfunk.de/dueren-und-taeglich-gruesst-der-muezzin.1773.de.html?dram:article_id=353605



Die notwendige Unterscheidung zwischen Glockengeläut und Muezzinruf

Im Kontext der Schweizer Minarettdebatte schrieb der Schweizer Tagesanzeiger: „Das Minarett ist ein erhöhter Teil einer Moschee, vom dem herab der Muezzin die Gläubigen fünfmal täglich zum Gebet ruft und Allah preist. In den meisten Fällen ist ein Minarett ein Turm. Heute tut dies der Muezzin meistens über Lautsprecher, da seine Stimme ansonsten im Verkehrslärm nicht gehört würde – damit erfüllt das Minarett die gleiche Funktion wie ein Kirchturm mit Glocke.“²

Demnach würden also alle möglichen und alle nicht möglichen Beschränkungen des Glockengeläuts gleichermaßen für den lautsprecherverstärkten Gebetsruf vom Minarett gelten. Claus-Dieter Classen formuliert es so: Eine Regelung kann „nur einheitlich für alle Religionen erfolgen“.³ „Der Ruf des Muezzin kann also keine grundsätzlich restriktivere Behandlung erfahren als das christliche Glockengeläut.“⁴

Diese Gleichsetzung ist ein Fehlschluss. Sie verschweigt, dass der lautsprecherverstärkte Muezzinruf ein verbales Glaubensbekenntnis enthält, das andere Menschen zwingt, fünfmal täglich an der Religionsausübung einer anderen Religion teilzunehmen und somit die sogenannte negative Religionsfreiheit betrifft.

Grundrechte dürfen nicht isoliert betrachtet werden. Sie gelten einfach auch nicht nur universal ohne Einbindung in den Kontext. Sie finden vielmehr immer ihre Begrenzung dort, wo ihre unbegrenzte Ausübung ihrerseits ein anderes Grundrecht auflösen würde. Die aktive Ausübung des Grundrechts der Religionsfreiheit kann also regelmäßig immer nur so weit gehen, wie sie andere in ihrem Recht auf Freiheit von der Religion nicht beschränkt.

2 <http://www.tagesanzeiger.ch/schweiz/standard/Braucht-eine-Moschee-tatsaechlich-ein-Minarett/story/27120221>. (Nicht mehr verfügbar)

3 Claus-Dieter Classen. Religionsrecht: Mohr Siebeck: Tübingen, 2006, S. 163 (Randnr. 390).

4 Claus-Dieter Classen. Religionsrecht. a. a. O. S. 162-163 (Randnr. 390).

Wegen des Grundrechtes auf Religionsfreiheit braucht keine Religionsgemeinschaft eine Genehmigung für religiös begründete öffentliche ‚Geräuschentwicklung‘, wie dies sonst für nichtreligiöse Anlagen gilt. Eine Moschee braucht also eigentlich keine Betriebsgenehmigung für den Muezzinruf per Lautsprecher. Eine rechtliche Klärung ist erst nötig und auch erst möglich, wenn jemand nach erfolgter Inbetriebnahme Beschwerde dagegen führt.

Denn in Art. 140 Grundgesetz (GG) in Verbindung mit Art. 137 Abs. 3 Satz 3 der Weimarer Reichsverfassung (WRV) heißt es: „Jede Religionsgesellschaft ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbständig innerhalb der Schranken des für alle geltenden Gesetzes. Sie verleiht ihre Ämter ohne Mitwirkung des Staates oder der bürgerlichen Gemeinde.“ Nach Art. 137 Abs. 3 Satz 1 WRV muss man dazu anerkannte Religionsgemeinschaft sein.

In Deutschland ist das Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) für die Genehmigung und Kontrolle öffentlicher Lärmentwicklung der rechtliche Rahmen. Dies ist die Kurzbezeichnung für das „Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge“ und gilt als das wichtigste Gesetz im Bereich des Umweltrechts. Es kann gegenüber Glockengeläut aber nur zur Anwendung kommen, wenn es sich um nichtreligiöses, sog. weltliches Geläut handelt (also etwa wenn die Stunden der Nacht angezeigt werden).⁵ Eine Entsprechung im Falle des Muezzinrufes gibt es nicht, er ist immer religiös bedingt. Ansonsten kann gegen Glockengeläut und lautsprecherverstärkten Muezzinruf nur vorgegangen werden, insofern es um den Schutz anderer Menschenrechte geht, also etwa das Recht auf Unversehrtheit, das greift, wenn die Geräuschentwicklung so laut ist, dass sie die Gesundheit beeinträchtigt.⁶

5 So besonders Gerhard Czermak. Religions- und Weltanschauungsrecht. Springer-Verlag, Berlin/Heidelberg 2008. S. 233 (Randnr. 441).

6 So besonders Claus-Dieter Classen. Religionsrecht. a. a. O. S. 162 (Randnr. 388).

Anders gesagt: Im Falle des Glockengeläuts unterscheidet unsere Rechtsprechung zwischen dem liturgischen Glockengeläut (also etwa zu Beginn eines Gottesdienstes oder während die Gemeinde in der Kirche das Vaterunser betet) und dem sog. weltlichen (oder profanen) Glockengeläut (also etwa bei Feuer, als öffentliche Uhr oder anlässlich politischer Anlässe). Weltliches Geläut mag einen gewissen Schutz als alte Tradition genießen, unterliegt aber generell dem normalen Recht, weswegen ein Bürger auf dem Weg der Zivilklage dagegen vorgehen kann. Das liturgische Geläut einer Körperschaft des öffentlichen Rechts dagegen kann nicht auf diesem zivilrechtlichen Wege beklagt werden, ist Teil der Religionsfreiheit und kann nur auf dem Verwaltungsrechtsweg angegangen werden. Es ist grundsätzlich geschützt, außer es verletzt (andere) Grundrechte, wobei auch dann wenn irgend möglich ein Ausgleich zwischen den Grundrechten gesucht werden muss.⁷

Die praktischen Auswirkungen kann man am Beispiel der Lautstärke erläutern. Das weltliche Glockengeläut unterliegt wie jede öffentliche Geräuschentwicklung den zulässigen Richtwerten der sog. „TA Lärm“. Diese Richtwerte gelten für das liturgische Glockengeläut dagegen nicht. Es kann lauter sein, obwohl es auch hier natürlich eine Grenze gibt, die für andere gesundheitsschädlich ist.

Eine solche Unterscheidung entfällt beim Muezzinruf, ihn gibt es nur in ‚liturgischer‘ Form. „Der Muezzinruf hat rein kultische Bedeutung, entspricht also dem liturgischen Glockengeläut. Er kann daher nicht generell untersagt, aber je nach Fallgestaltung Auflagen unterworfen werden.“⁸ Dass der Muezzinruf noch nicht Bestandteil der Verwaltungsgerichtsbarkeit ist, liegt nur daran, dass die muslimischen Gruppierungen noch nicht Körperschaften des öffentlichen Rechts sind – wobei es bereits Ausnahmen wie die Ahmadiyya Muslim Jamaat in Hessen und Hamburg gibt.

7 Vgl. zum ganzen Absatz Gerhard Czermak. Religions- und Weltanschauungsrecht. a. a. O. S. 233-234 (Randnr. 441-442).

8 Gerhard Czermak. Religions- und Weltanschauungsrecht. a. a. O. S. 234 (Randnr. 443).

Ansgar Hense hat aufgelistet, welche Rechte mit Verfassungsrang das Recht auf Religionsfreiheit im Falle von Glockengeläut beschränken könnten, nämlich

1. der Schutz von Leben und Gesundheit (Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG) – bei zu hoher Lärmentwicklung,
2. das Recht auf allgemeine Handlungsfreiheit (Art. 2 Abs. 1 GG & Art. 14 GG),
3. das Verbot der Eigentumsbeeinträchtigung (Wertverlust), etwa wenn ein Nachbargrundstück an Wert verliert,
4. die negative Religionsfreiheit.⁹

Die Positionen 1 bis 3 verstehen sich als allgemein verständliche Rechte wohl von selbst. In der Abwägung zwischen Glockengeläut und Muezzinruf geht es um die sogenannte negative Religionsfreiheit, die hier näher erörtert wird.

Zur negativen Religionsfreiheit

Die negative Religionsfreiheit ergibt sich zum einen aus dem Recht auf Freiheit der Religion und Weltanschauung (Art 4 Abs 1 GG)¹⁰ überhaupt. Das Recht, seine eigene Religion oder auch nichtreligiöse Weltanschauung wählen und ausüben zu können, beinhaltet natürlich, dass man nicht zur Ausübung einer anderen gezwungen wird.

Eine spezielle Art der negativen Religionsfreiheit wird zudem in Art. 140 GG in Verbindung mit Art. 136 Abs. 4 der Weimarer Reichsverfassung (WRV) zu einem Grundrecht erhoben: „Niemand darf zu einer kirchlichen Handlung oder Feierlichkeit oder zur Teilnahme an religiösen Übungen oder zur Benutzung einer religiösen Eidesform gezwungen werden.“

9 Ansgar Hense. Glockenläuten und Uhrenschatz. Der Gebrauch von Kirchenglocken in der kirchlichen und staatlichen Rechtsordnung. (= Staatskirchenrechtliche Abhandlungen; Bd. 32). Duncker und Humblot, Berlin 1998. S. 259.

10 Zur Diskussion bzw. Kritik siehe Ansgar Hense. Glockenläuten und Uhrenschatz. a. a. O. S. 278-282.

Martin Völpel verneint die Anwendbarkeit selbst dieser speziellen Form der negativen Religionsfreiheit, da beim Gebetsruf ebenso wie beim Glockengeläut keiner an der Religionsausübung direkt teilnehmen muss. Es gibt keine „Freiheit von der Religionsausübung anderer“¹¹, gemeint ist dabei nicht die direkte oder gar erzwungene Teilnahme, sondern die Berührung damit durch Auge oder Ohr.

Das Bundesverfassungsgericht hat denn auch in Bezug auf öffentliche religiöse Symbole geurteilt, dass das reine Sehen niemand zur Beteiligung an der Religionsausübung zwingt. Der Bürger hat „in einer Gesellschaft, die unterschiedlichen Glaubensüberzeugungen Raum gibt, kein Recht darauf, von fremden Glaubensbekundungen, kultischen Handlungen und religiösen Symbolen verschont zu bleiben“.¹² Das Recht auf Mission schließt ja auch ein, dass der eigene Glaube öffentlich verbreitet wird und zum Beispiel auf Plakaten, Schaukästen oder durch Straßenprediger beworben wird.

Der regelmäßig erschallende Muezzinruf ist freilich anders zu beurteilen. Das Zentrum koranischer und islamischer Lehre, dass es nur den einen von Mohammed als Prophet verkündeten Gott gibt, kommt in den beiden Grundaussagen „*Allāhu akbar*“ („Allah ist größer“, oder: „Allah ist am größten“) und „*lā ilāha illā llāh*“ („Es gibt keinen Gott außer Allah“) zum Ausdruck. Beides ist Bestandteil des täglich fünfmaligen Gebets und des Freitagsgebets in der Moschee, und Bestandteil des Muezzinrufs. Der Gebetsruf des Muezzins hat folgenden Inhalt (adaptiert aus wikipedia.de):

	Arabisch	Wortlaut des Adhān	deutsche Übersetzung	Kommentar
4x	الله أكبر	<i>Allāhu akbar</i>	Allah (Gott) ist groß (größer als alles und mit nichts vergleichbar)	malikitische Rechtsschule: 2x
2x	أشهد أن لا اله إلا الله	<i>Ašhadu an lā ilāha illā llāh</i>	Ich bezeuge, dass es keine Gottheit gibt außer Allah (Gott)	
2x	أشهد أن محمدا رسول الله	<i>Ašhadu anna Muḥammadan rasūlu llāh</i>	Ich bezeuge, dass Mohammed Allahs (Gottes) Gesandter ist	
2x	حي على الصلاة	<i>Ḥayya 'alā ṣ-ṣalāh</i>	Eilt zum Gebet	
2x	حي على الفلاح	<i>Ḥayya 'alā l-falāḥ</i>	Eilt zur Seligkeit (Heil/Erfolg)	
2x	حي على خير العمل	<i>Ḥayya 'alā ḥayri l-'amal</i>	Eilt zum besten Werk	ausschließlich Schiiten
2x	الصلاة خير من النوم	<i>aṣ-ṣalātu ḥayrun mina n-naum</i>	Das Gebet ist besser als Schlaf	ausschließlich Sunniten (nur zum Morgengebet)
2x	الله أكبر	<i>Allāhu akbar</i>	Allah (Gott) ist groß (größer als alles und mit nichts vergleichbar)	
1x	لا إله إلا الله	<i>Lā ilāha illā llāh</i>	Es gibt keine Gottheit außer Allah (Gott)	Schiiten 2x

11 Martin Völpel. Streitpunkt Gebetsruf: Zu rechtlichen Aspekten im Zusammenhang mit dem lautsprecherunterstützten Ruf des Muezzin. Rechtsgutachten. Als Manuskript gedruckt. Bonn, 1997, S. 19-20.

12 BVerG93, 1/16 (Urteil vom 24. September 2003); vgl. Ansgar Hense. Glockenläuten und Uhrenschatz. a. a. O. S. 279.

Dieses Wissen führt zu der entscheidenden Frage: Macht es einen Unterschied zum Glockengeläut aus, dass der Muezzinruf unmittelbar das Glaubensbekenntnis enthält? Macht es einen Unterschied, dass dieses Bekenntnis zudem bewusst den islamischen Glauben von anderen Religionen – auch speziell vom Christentum mit seinem Glauben an den dreieinigen Gott und die Gottessohnschaft Jesu Christi – abgrenzt bzw. diese als im Laufe der Zeit verunreinigte und verfälschte Formen monotheistischen Glaubens verwirft? Macht es einen Unterschied, dass sich dann jeder (bis zu) fünfmal am Tag diese Form der öffentlichen Demonstration des Überlegenheitsanspruches der von Muhammad begründeten Glaubensgemeinschaft anhören muss, so dass er es ungewollt verinnerlicht und es ihm auch dann – gewissermaßen als „Ohrwurm“ – immer wieder einfällt, wenn der Muezzin aktuell gar nicht ruft?

Eine Parallele zum Muezzinruf ist jedenfalls meines Erachtens nicht das Glockengeläut, sondern wäre vorhanden, wenn das christliche sog. Apostolische Glaubensbekenntnis lautsprecherverstärkt für alle hörbar und verstehbar von den Kirchtürmen gesungen würde, bis es einem nicht mehr aus dem Kopf geht („Ohrwurm“).

Der bekannte deutsche Journalist Gernot Facius bringt es zu Recht auf den einfachen Nenner: „Glocken ‚transportieren‘ keine besondere Botschaft. Der Muezzin hingegen ruft ein Glaubensbekenntnis in die Öffentlichkeit.“¹³ Noch problematischer erscheint ein solches lautsprecherverstärktes Bekenntnis, wenn es wie in Düren vom Minarett einer der zahlreichen türkischen al-Fatih-Moscheen ertönt, die nach dem muslimischen Eroberer des christlichen Konstantinopels benannt sind, dem osmanischen Sultan Mehmed II. al-Fatih.

Die Frage nach der Bewertung des lautsprecherverstärkten islamischen Gebetsrufs wird sich am Ende also darauf konzentrieren müssen, ob der Umstand, dass der Muezzinruf ein formuliertes Glaubensbekenntnis ausruft, an dem auch Nichtmuslime durch Zuhören teilnehmen müssen, die negative Re-

ligionsfreiheit verletzt oder ob man dies verneint, indem man entweder sagt, dass ein reines Zuhören noch keine negative Religionsfreiheit verletzt, oder aber argumentiert, dass bei uns sowieso keiner Arabisch versteht.

Schlussfolgerungen und Perspektiven

Im Blick auf „Eingriffe“ bzw. „Einschränkungen“ in fundamentale Menschenrechte gilt es zu beachten, dass diese nach internationalen und europäischen Menschenrechtsstandards nur aufgrund eines allgemeinen Gesetzes zulässig sind. Der Europäische Gerichtshof (EGMR) hat bei solchen Fragen der Beschränkung der Religionsfreiheit im Konfliktfall mit anderen Rechten häufig und insgesamt sehr positiv und ausdifferenziert geurteilt.¹⁴ Dabei ging es um Einschränkungen aufgrund der öffentlichen Sicherheit, der öffentlichen Ordnung und der öffentlichen Gesundheit und zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer.

In der Abwägung gilt es zu berücksichtigen, dass zwar der Muezzinruf zwingender Bestandteil des islamischen Glaubens ist, aber nicht die Verstärkung durch den Lautsprecher. Auf die Verstärkung kann verzichtet werden, ohne das Gebet aus islamischer Sicht ungültig zu machen. In Indonesien, dem einwohnermäßig größten islamischen Land, wird beispielsweise oft auf den Gebetsruf eines Muezzins verzichtet und mittels Gongschlägen zum Gebet aufgerufen. In Marseille (Frankreich) hat die muslimische Gemeinde für ihre Großmoschee auf den Gebetsruf durch den Muezzin verzichtet und sendet stattdessen ein starkes Lichtsignal als Aufforderung zum Gebet aus. In Ländern oder Gegenden, in denen kein öffentlicher Gebetsruf zulässig ist, ertönt im Innern der Moschee der Gebetsruf in Zimmerlautstärke.

Religionsfreiheit gibt es nur brutto, also für alle oder für niemand. Das darf aber nicht dazu führen, dass alle Formen der Religionsausübung im öffentlichen Raum vorschnell gleichge-

13 Gernot Facius. „Der Ruf des Muezzins und die Glocke“. Die Welt. 17.4.2001. <http://www.welt.de/print-welt/article445567/Der-Ruf-des-Muezzins-und-die-Glocke.html>.

14 Alle Urteile diskutiert bei Daniel Ottenberg. Der Schutz der Religionsfreiheit im Internationalen Recht. Saarbrücker Studien zum internationalen Recht 40. Nomos: Wiesbaden, 2009. S. 138-182.

setzt und gleich berechtigt werden – ungeachtet gewichtiger Unterschiede, wie sie im hier vorgelegten Vergleich zwischen kirchlichem Glockengeläut und dem lautsprecherverstärkten Gebetsruf deutlich geworden sind. Solche Differenzierungen sind dringend notwendig, wenn sich Christen fundiert und konstruktiv in die aktuellen Debatten zur Rolle der Religion im öffentlichen Raum der Gesellschaft einbringen wollen.



Weitere Broschüren

Coupon bitte ausgefüllt einsenden an

Evangelische Allianz in Deutschland | Esplanade 5-10a
07422 Bad Blankenburg | Fax: 03 67 41/ 32 12
versand@ead.de

Bitte senden Sie mir die folgenden Hefte dieser Reihe zu:
(Anzahl der Hefte bitte eintragen)

- #01 Wenn Muslime zu Allah beten...
- #02 Muslimischer Gebetsruf per Lautsprecher?
- #03 Christen und Muslime leben zusammen
- #04 Braucht der Mensch Erlösung? – Das Verhältnis von Gott und Mensch im Islam
- #05 Was kommt nach dem Tod? – Koran und islamische Theologie über Tod, Märtyrertum und das Gericht
- #06 Christliches und muslimisches Gebet – ein Vergleich
- #07 Menschenrechte – wie der Islam sie versteht
- #08 Christen in islamischen Gesellschaften
- #09 Abfall vom Islam nach Koran und Sharia
- #10 Wenn Muslime Christen werden – Verfolgung und Strafe für Konvertiten
- #12 Können Christen und Muslime gemeinsam beten?
- #13 Kindererziehung in muslimischen Familien
- #14 Gemeinsames Zeugnis für Gott durch die abrahamitischen Religionen?
- #15 Frauen in der islamischen Gesellschaft
- #17 Die Islamische „Mission“ (Da’wa)
- #18 Schiiten und Sunniten – Unterschiede islamischer „Konfessionen“
- #19 Moscheen in Europa
- #20 Modelle des Umgangs mit dem Koran im Gespräch mit Muslimen

Bitte senden Sie mir außerdem:

Erklärung „Christlicher Glaube und Islam“
„30 Tage Gebet für die islamische Welt“
jährliche Gebetsinitiative während des muslimischen Fastenmonat Ramadan

„30 Tage Gebet für die islamische Welt“
Kinder- und Familienausgabe

Gebetsheft zum Gebetstag für verfolgte Christen
(erscheint jährlich im Oktober)

EiNS-Magazin – Das Magazin informiert viermal jährlich über die Arbeit und die Anliegen der Evangelischen Allianz in Deutschland

Gebetskalender der Evangelischen Allianz
Erscheint viermal jährlich mit Gebetsanliegen für jeden Tag des Jahres

„Gemeinsam glauben – miteinander handeln“
Die Evangelische Allianz in Deutschland stellt sich vor

Tagungsprogramm des Evangelischen Allianzhauses
Bad Blankenburg

Absender:

Name | Vorname

Straße | Hausnr.

PLZ | Ort

Telefon

Fax

E-Mail

Gebetsheft

Die Evangelische Allianz lädt nicht nur zur Allianzgebetswoche am Jahresanfang ein. Jeden Monat gibt es ein neues Gebets-thema und Arbeitshilfen für einen Gebetstreff. Weil sie ein gemeinsames Anliegen vor Gott bringen, wissen sich Christen in Deutschland im Gebet miteinander verbunden. Der Gebets-kalender erscheint viermal jährlich und wird kostenlos versandt.

Diese und weitere Arbeitshilfen werden herausgegeben von der Evangelische Allianz in Deutschland.

Gerne senden wir Ihnen Mehrexemplare zu. Auf den vorherigen Seiten finden Sie Informationen zu weiteren Arbeitsmaterialien, Broschüren und Schriften, die Sie bei unserer Versandstelle anfordern können.

Der Versand geschieht ohne Kostenberechnung. Wir rechnen aber damit, dass uns viele Freunde mit freiwilligen Gaben und Spenden bei der Finanzierung dieser Schriftreihe helfen.

Die Evangelische Allianz in Deutschland ist als gemeinnützig anerkannt und kann Ihnen gerne eine Spendenbescheinigung zustellen.

Unsere Bankverbindung:

Evangelische Bank

IBAN: DE87 5206 0410 0000 4168 00

BIC: GENODEF1EK1

Alle Broschüren finden Sie auch im Internet auf unserer Homepage unter www.ead.de

Impressum

Die Arbeitshilfen erscheinen in loser Folge und werden kostenlos abgegeben. Für Spenden sind wir dankbar.

Autor dieser Ausgabe: Professor Dr. Thomas Schirrmacher

Herausgeber: Deutsche Evangelische Allianz | Esplanade 5–10a | 07422 Bad Blankenburg
03 67 41 / 24 24, Telefax: 03 67 41 / 32 12 | www.ead.de | info@ead.de

Bankverbindung: Bank: Evangelische Bank eG | IBAN: DE87 5206 0410 0000 4168 00 | BIC: GENODEF1EK1

Bildnachweis: Dipin Das von Pexels | **Druck:** Druckerei Knöller, Stuttgart

Layout/Gestaltung: b13 GmbH, Stuttgart | **Stand:** März 2020

Deutsche Evangelische Allianz e.V.

Esplanade 5-10a | 07422 Bad Blankenburg
Telefon: 03 67 41 / 24 24 | Telefax: 03 67 41 / 32 12
info@ead.de | www.ead.de

Spendenkonto

IBAN: DE87 5206 0410 0000 4168 00
BIC: GENODEF1EK1